



# ***Gegenantrag***

***zur***

# ***Hauptversammlung 2011***

***mit***

***Stellungnahme der Verwaltung***

# ***Gegenantrag zur Hauptversammlung 2011 der Fraport AG am 1. Juni 2011 in Frankfurt am Main***

**Letzte Aktualisierung: 18. Mai 2011**

Nach der Einberufung zur Hauptversammlung 2011 der Fraport AG ist ein Gegenantrag eines Aktionärs bei der Gesellschaft eingegangen.

## ***Aktionär Dr.-Ing. Berthold Fuld, Bad Homburg, zu den Tagesordnungspunkten 3, 4 und 6:***

### ***Antrag zu TOP3:***

Hiermit beantrage ich, den Vorstand nicht zu entlasten.

### ***Begründung:***

Der Vorstand riskiert durch Unterlassung, dass die fertiggestellte Landebahn nicht in Betrieb genommen werden darf. Gesetzlich ist die Gesellschaft verpflichtet, Betroffenen notwendige Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zu erstatten. Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 23.02.2010 deutlich gemacht, dass Schutzmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 LuftVG in dem Zeitpunkt vorhanden sein müssen, zu dem die Anwohner ohne sie den Einwirkungen ausgesetzt wären, die es abzuwehren gilt. Bisher hat jedoch die Gesellschaft noch nicht einmal die Möglichkeit geschaffen, die Erstattung von Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen zu beantragen. Zwar hat das Land Hessen es bisher rechtswidrig versäumt, den Lärmschutzbereich festzusetzen; es dürfte der Gesellschaft aber kaum gelingen, eventuelle Schadenersatzansprüche durchzusetzen, da ihr die Zonen hoher Lärmbelastung bekannt sind und sie somit zumindest in den Bereichen, in denen sofortige Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, diese auch durchführen lassen könnte.

Zusätzliche Brisanz gewinnt die Angelegenheit durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.02.2011, mit dem dieses entschieden hat, dass von der öffentlichen Hand beherrschte gemischtwirtschaftliche Unternehmen – explizit betrifft es die Fraport AG – ebenso wie im Alleineigentum des Staates stehende öffentliche Unternehmen, die in den Formen des Privatrechts organisiert sind, einer unmittelbaren Grundrechtsbindung unterliegen. Die impliziert jedoch, dass die Gesellschaft zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Anwohner verpflichtet ist – eine Verpflichtung, der sie nur ungenügend nachkommt.

Darüber hinaus ist dem Vorstand vorzuwerfen, dass er eine Entgeltordnung mit den Fluggesellschaften vereinbart hat, durch die mittelfristig nur ungenügende Erträge erwirtschaftet werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den Frachtverkehr, der, wie die auch im Vergleich zu anderen Flughäfen große Differenz der Entgelte zwischen Fracht- und Passagierflugzeugen zeigt, offenbar vom Passagierverkehr quer-subsidiert wird. Ferner sieht die Entgeltordnung nur unzureichende Zuschläge für Nachtflüge vor, die nicht nur zur Abdeckung der Schallschutzkosten für den Schutz vor nächtlichem Fluglärm erforderlich sind, sondern auch zum Ausgleich der auslas-tungsbedingt in der Nacht geringeren Produktivität.

Auch widerspiegelt die Entgeltordnung, die Umsteiger und Fracht begünstigt, die In-teressen des größten Kunden und Miteigners, der Lufthansa.

#### **Antrag zu TOP4:**

Hiermit beantrage ich, den Aufsichtsrat nicht zu entlasten.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat auf den Vorstand nicht den gebotenen Druck zur Umsetzung von Schallschutzmaßnahmen ausgeübt und die Entgeltordnung gebilligt.

#### **Antrag zu TOP6:**

Hiermit beantrage ich, Herrn Stefan Lauer nicht in den Aufsichtsrat zu wählen.

Begründung:

Die Entwicklung seit der Wahl Herrn Mayrhubers in den Aufsichtsrat zeigt, dass es der Lufthansa besser denn je zuvor gelungen ist, ihre Interessen nicht nur hinsicht-lich der Gebührenhöhe, sondern auch bei der Ausgestaltung der Gebührenordnung in Bezug auf Umsteiger und Fracht durchzusetzen. Dies offenbar zum Nachteil der übrigen Aktionäre.

## **Stellungnahme der Verwaltung**

Nach Prüfung des Gegenantrages hält die Verwaltung an Ihren Beschlussvorschlä- gen zur Tagesordnung fest.

Die Inbetriebnahme der Landebahn Nordwest hängt nicht davon ab, dass die Fraport AG betroffenen Anwohnern bereits zum jetzigen Zeitpunkt Aufwendungen für den baulichen Schallschutz erstattet hat oder gar passiver Schallschutz realisiert ist. So- bald die Voraussetzungen für die Erstattung von Schallschutzaufwendungen vorlie- gen, werden wir aber den gesetzlichen Verpflichtungen selbstverständlich nachkom-

men. Aus den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich nichts Gegenteiliges. Sie betreffen andere Sachverhalte, befassen sich nämlich zum Einen mit der Frage des Zeitpunkts für die Bewertung des Verkehrswerts eines vom Flughafenunternehmer zu übernehmenden Grundstücks (Entscheidung vom 23.02.2010) zum Anderen mit der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in Terminals (Entscheidung vom 22.02.2011).

Bei der Festsetzung der Entgeltstruktur gelten für den Flughafenbetreiber als oberste Prinzipien Kostenbezug, Nicht-Diskriminierung und Transparenz. Diese Grundsätze hat die Fraport AG auch bei der Entgeltfestsetzung für das Jahr 2010 befolgt. Konkret bedeutet dies, dass die Entgelte für alle Fluggesellschaften gleichermaßen gelten. Eine Bevorzugung der DLH ist daher nicht gegeben - weder für Frachtflieger noch für Transferpassagiere. Alle Fluggesellschaften zahlen für die selben Leistungen das gleiche Entgelt.

Maßnahmen des passiven Schallschutzes werden mit den Flughafenentgelten nicht refinanziert. Eine Staffelung der Lärmentgelte im Rahmen der Flughafenentgelte für Tag-, Nachtrand- und Nachtzeiten und nach gemessenem Lärm wird am Flughafen Frankfurt seit Jahren praktiziert. Der Anteil der Lärmentgelte an den Flughafenentgelten hat sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Somit ist eine Anreizwirkung durch höhere Lärmentgelte für lauterer Fluggerät gegeben.

Die konkreten maßgeblichen Regelungen zur Entgelthöhe und -struktur der Entgeltordnung 2010 wurde in einem Rahmenvertrag mit den Airlines und Verbandsvertretern festgelegt. Hier haben alle wesentlichen Airlinegruppen unterzeichnet. Dies zeigt die breite Akzeptanz unserer Entgeltregelung in der gesamten Airline-Gemeinde.

Der Vorstand unterstützt den Vorschlag des Aufsichtsrats, Herrn Stefan Lauer in den Aufsichtsrat zu wählen.

Im Übrigen behält sich der Vorstand vor, in der Hauptversammlung am 1. Juni 2011 ausführlicher Stellung zu nehmen.

Frankfurt am Main, im Mai 2011

Fraport AG  
Frankfurt Airport Services Worldwide